

Energieordnung

für die Nutzer des Elektronetzes in der Kleingartenanlage „Gemütlichkeit III“

0. Vorbemerkungen

Das Elektronetz wurde 1981/82 in Eigenleistung der Mitglieder finanziert und errichtet. Die finanziellen Eigenleistungen in Höhe von 600,- DM/Parzelle waren bis 2001 in voller Höhe Bestandteil der Schätzsumme. Durch Mitgliederbeschluss vom 01.04.2001 wurde dieser Betrag auf Null gesetzt.

Ebenfalls durch Mitgliederbeschluss vom 01.04.2001 wurde der Vorstand beauftragt, alle Aufgaben, die mit der Elektroenergieversorgung, insbesondere der Kassierung von den Unterpächtern und der Bezahlung an den Energieversorger, zusammenhängen, wahrzunehmen.

1. Versorgungsnetz

Die Anlage zur Versorgung mit Elektroenergie besteht zum einen aus der Übergabe- und Messeinrichtung des Energieversorgers Vattenfall (im Folgenden Energieversorger genannt) und dem Hausanschluss auf der Parzelle 131. Zum anderen besteht die nachfolgende vereinseigene Anlage aus der Verkabelung in den Straßen sowie 19 Unterverteilungen zur Versorgung der Parzellen.

Die Hauptverteilung und die Unterverteilungen sind mit einer Zentralschließanlage versehen und dürfen nur vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, von den vom Vorstand berechtigten Personen sowie dem Obmann für Energie geöffnet werden.

Die Absicherung in den Unterverteilungen für die Zuleitung für die einzelnen Parzellen erfolgt unter Berücksichtigung der Vermeidung der Überlastung des Gesamt-Elektronetzes mit folgenden Amperewerten:

Einphasen-Lichtstrom	1 x 20 A
Drei-Phasen-Kraftstrom	3 x 16 A
Dauerbewohner: Drei-Phasen-Kraftstrom	3 x 20 A
Einphasen-Lichtstrom	1 x 25 A
Vereinsheim	3 x 20 A

Die Versorgung der Parzelle 71 erfolgt nicht über das Elektronetz der Kleingartenanlage, sondern über einen direkten Anschluss an das öffentliche Netz.

2. Verbrauchsermittlung durch Ablesung der Zähler

Der Verein ist Kunde beim Energieversorger Vattenfall und wegen des Verbrauchs von mehr als 100.000 kWh/a ein Gewerbeabnehmer. Er hat die Kundennummer BJ - 6213 5407 101 und wird nur mit dem Verbrauchswert des Hauptzählers belastet. Der Ablesewert des Hauptzählers mit der Nummer 53518870 muss als Wandlerzähler mit der Konstante 50 multipliziert werden.

Durch den Energieversorger wird der Hauptzähler viertelstündlich über telefonische Fernabfrage abgelesen. Die Rechnungslegung durch den Energieversorger erfolgt monatlich.

Die Verbrauchsmessung der einzelnen Abnehmer erfolgt über Unterzähler in den Lauben auf den jeweiligen Parzellen.

Der Abrechnungszeitraum in der Kleingartenanlage beginnt und endet jeweils am ersten Sonnabend im Mai. Die Ablesung des Hauptzählers des Energieversorgers erfolgt zum gleichen Termin (HT = 1.8.1., NT = 1.8.2.). Für die Ablesung der Unterzähler ist den Beauftragten des Vorstandes der Zugang zum Unterzähler in der Laube zu gewähren.

Der Hauptzähler ist auch am ersten Sonnabend im Mai abzulesen. Mit dieser Ablesung wird eine weitere Möglichkeit der Ermittlung der Verluste geschaffen.

Bei erheblicher Verschiebung des Ablese- und Abrechnungstermins sind auf Vorschlag des Obmanns für Energie durch den Vorstand entsprechende Änderungen des Termins zu beschließen. Der Beschlusstext wird Bestandteil der Energieordnung.

Die Ablesung der Unterzähler erfolgt nach schriftlicher Bekanntgabe des Termins durch Aushang durch Beauftragte straßenweise etwa innerhalb einer Stunde. Bei der Zählerablesung sind die Kommastelle(n) zu Kontrollzwecken mit aufzunehmen. Ist zum Ende der Ablesung noch kein Zugang zum Zähler möglich, wird der Stromverbrauch des vorjährigen Abrechnungszeitraumes der Parzelle als Schätzwert zum alten Zählerstand addiert.

Während der Ablesephase für die Unterzähler wird der Hauptzähler durch den Obmann für Energie in den Positionen HT = 1.8.1. und NT = 1.8.2. ebenfalls abgelesen, um die exakte Verbrauchs-Differenz zwischen der Anzeige des Hauptzählers und der Summe aller Unterzähler und damit die Verlustgröße zu ermitteln.

Bei Pächterwechsel erfolgt eine Verrechnung des bis zum Tag des Pächterwechsels angefallenen Verbrauchs zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Unterpächter. Auf dem Übergabeprotokoll ist der aktuelle Zählerstand zu vermerken. Die festgelegten Vorauszahlungen für das laufende Jahr sind ohne Veränderung von dem neuen Unterpächter zu zahlen. (Der abgebende Pächter zahlt keine Vorauszahlung) Eine Neufestlegung kann erst mit der Endabrechnung erfolgen.

3. Berechnungsmodalitäten

Die Ermittlung des Stromverbrauchs in kWh erfolgt mit einer Dezimalstelle. In der Rechnung werden alle Kosten nach der kaufmännischen Regel ausgewiesen

Die Ermittlung der Stromkosten je kWh erfolgt unter Berücksichtigung aller Preisbestandteile der monatlichen Rechnungen des Energieversorgers als Jahresdurchschnittswert. Dazu wird die Gesamtsumme aller Rechnungen des Energieversorgers durch den in Rechnung gestellten Jahresverbrauch (Summe des Ablesewertes aller Verbraucher) in kWh dividiert.

Die bei der Ablesung der Unterzähler im Mai ermittelten Verbrauchswerte und die daraus errechneten Kosten werden unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Guthaben bzw. offener Zahlungsverpflichtungen und geleisteter Vorauszahlungen in einer detaillierten Abrechnung für jeden Abnehmer aufgestellt und mit den vom tatsächlichen Verbrauch abgeleiteten Vorauszahlungen ergänzt. Für die Vorauszahlungen werden in Anlehnung an die Verfahrensweise des Energieversorgers 95 % des ermittelten Jahresverbrauches für das Folgejahr angesetzt. Die Abrechnung des Energieverbrauchs im abgelaufenen und die Vorauszahlungen werden als gesonderte Rechnung an jedes Mitglied persönlich übergeben bzw. im Ausnahmefall unter Anrechnung der Portokosten zugesandt.

Eine Ablesung der Unterzähler bei Tarifwechsel oder ähnlichen Anlässen ist nicht vorgesehen, kann aber durch Vorstandsbeschluss im begründeten Ausnahmefall ermöglicht werden.

Für die Dauerbewohner erfolgt aus diesem Anlass ebenfalls keine Ablesung der Unterzähler. Im begründeten Ausnahmefall kann dies aber durch einen Vorstandsbeschluss ermöglicht werden.

Der Differenzwert im Stromverbrauch zwischen dem Hauptzähler und der Summe aller Unterzähler wird prozentual auf den Verbrauch jedes Abnehmers umgelegt. Da die Verlustgröße ein sehr ungenauer und nicht exakt definierbarer Wert ist wird er nicht auf den Rechnungen ausgewiesen. Erklärungen werden bei Bedarf auf der Mitgliederversammlung gegeben.

Alle Ableseunterlagen sowie die Berechnungsunterlagen des Abrechnungsjahres zur Ermittlung des Preises für die kWh, für die Ermittlung der auf die Parzellen prozentual umzulegenden Verlustgröße und die für die Ausstellung der Einzelrechnungen aufgestellte Hebeliste sind mit den Finanzunterlagen zu archivieren.

Zu Kontrollzwecken wird vom Obmann für Energie in Zusammenarbeit mit dem Kassierer über die Zählerstände und den Verbrauch geführt. Mit dieser Aufstellung lassen sich Abweichungen gut erkennen und mögliche Fehler ermitteln.

4. Instandhaltung

Die Kabel von den Unterverteilungen in den Straßen zur Zählertafel in der Laube, der Unterzähler selbst und die Installation der Laube bis zu jeder Abnahmestelle sind Eigentum des Unterpächters der Parzelle. Veränderungen an der Elektroinstallation in der Laube obliegen der Verantwortung des Unterpächters und sind von ihm zu veranlassen.

Die Installation und Reparatur der Elektroanlage auf der Parzelle, in der Laube oder anderen Gebäuden darf nur von Elektrikern mit Zulassung durchgeführt werden. Die von ihm ausgestellte Abnahmebescheinigung muss vor der Zuschaltung dem Obmann für Energie vorgelegt werden und wird als Kopie Bestandteil der Mitgliederunterlagen.

Unregelmäßigkeiten am Unterzähler, einschließlich Verletzung der Plombe, sind dem Obmann für Energie unverzüglich schriftlich zu melden.

Leistungen wie:

- Beseitigung von Schäden, die durch den Unterpächter oder von ihm beauftragten Personen verursacht wurden und
 - Auswechseln von Sicherungen in den Unterverteilungen
- sind durch den Unterpächter beim Obmann für Energie zu veranlassen und zu bezahlen.

Für eine erforderlich werdende Überprüfung der Unterzähler in der Laube ist den Beauftragten des Vorstandes der Zugang zur Laube zu gewähren. Die Überprüfung bezieht sich insbesondere auf die einwandfreie Funktionsweise und Anzeige sowie auf die unbeschädigte Sicherheitsplombe am Kabeleingang zum Zähler. Bei der Zählerablesung ist grundsätzlich auch die Plombe zu kontrollieren.

Der vorgesehene Wechsel des Unterzählers in der Laube ist vorher mit dem Obmann für Energie abzustimmen, um eine ordnungsgemäße Aufnahme der Zählerdaten zu sichern und eine einwandfreie Abrechnung des Stromverbrauchs zu gewährleisten.

Das gewaltsame Öffnen der Unterverteiler und Handlungen jeglicher Art an der Elektroanlage, insbesondere zwischen der Unterverteilung in der Straße und dem Unterzähler in der Laube sind verboten und werden durch den Vorstand gegebenenfalls zivilrechtlich geahndet.

5. Finanzierung der Aufwendungen des Vereins

Für die Durchführung von Reparaturen und Rekonstruktionsmaßnahmen am vereinseigenen Elektronetz und an den Unterverteilern werden mit der Jahresabrechnung 5,50 EUR Instandhaltungsumlage erhoben. Über die Verwendung der Instandhaltungsumlage ist durch den Vorstand ein gesonderter Nachweis zu führen.

Bei Abschaltung der Stromversorgung für eine Parzelle durch Entfernen der Sicherungen in der entsprechenden Unterverteilung, die durch Handlungen oder Verhalten des Abnehmers veranlasst wurden, werden 5,00 EUR sofort fällig. Der Betrag wird vom Obmann für Energie gegen Ausstellung einer Quittung als Aufwandsentschädigung einbehalten und mit dem Kassierer abgerechnet.

6. Sonderbestimmungen zur Bezahlung der Elektrorechnung

Der Rechnungsbetrag ist in einer Summe zum vorgegebenen Zahlungstermin zu überweisen. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung mit dem Kassierer vereinbart werden, die aber mit Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen sein muss.

Die Berechnung und Bezahlung der Bankgebühren regeln sich nach der Kassenordnung.

7. Obmann für Energie

Durch den Vorstand ist ein Obmann für Energie zu berufen, der für alle organisatorischen und fachlichen Fragen zuständig ist.

Arbeiten an den Unterverteilungen, insbesondere der Sicherungswechsel, dürfen nur durch den Obmann für Energie (bei Fehlen der fachlichen Voraussetzung ist ein Fachmann damit zu beauftragen) durchgeführt werden. Arbeiten am vereinseigenen Elektronetz sind nur nach Absprache mit dem Obmann für Energie und nach Auftragserteilung durch den Vorstand durch berechnigte Fachfirmen durchgeführt werden.

Zu den besonderen Aufgaben des Obmanns für Energie gehören:

- Überprüfung des Instandhaltungszustandes der Unterverteilungen.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung und Verbesserung des Elektronetzes für den Vorstand.
- Kontrolle und Verplombung der Unterzähler auf den Parzellen.
- Kostenpflichtige Ab- und Zuschaltung von Parzellen im Auftrag des Vorstandes.
- Organisation der turnusmäßigen Ablesung des Hauptzählers und der Unterzähler in den Parzellen.
- Erstellung der Zuarbeit an den Kassierer, damit dieser die Hebeliste für die Elektroabrechnung erarbeiten kann.

Schäden am Elektronetz der Kleingartenanlage sind nach Abstimmung mit dem Obmann für Energie und mit dem Vorstand durch eine zugelassene Fachfirma auf Veranlassung durch den Verursacher zu beseitigen bzw. werden diesem in Rechnung gestellt. Wurden die Schäden durch einen von einem Unterpächter beauftragten Dritten verursacht, haftet der Unterpächter gegenüber dem Verein für alle Schäden. Für Folgeschäden bei anderen Unterpächtern haftet der Verursacher ebenfalls in voller Höhe.

8. Schlussbestimmungen

Die Energieordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2008 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.